

# Stenographischer Bericht

der

## vierten Sitzung des Krainischen Landtages zu Laibach am 9. März 1864.

**Anwesende:** Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungs-Commissär: Landesrath Dr. Schöppl. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Graf Gustav v. Auersperg, Golob, Kapelle, Kosler, Locker, Dr. Skedl und Anton Freiherr v. Jois. — Schriftführer: Svetec.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 7. März. — 2. Antrag auf Einrichtung von 4 Extrazimmern im Krankenhause. — 3. Antrag auf Bewilligung einer Nachtrags-Dotation von 4000 fl. aus dem Grundentlastungsfonde. — 4. Antrag auf eine Remuneration jährlicher 300 fl. für den Bezirks-Adjuncten Hočevar. — 5. Antrag auf Annahme des Straßen-Concurrenzgesetzes nach der Regierungs-Vorlage. — 6. Vorlage des Rechnungs-Abschlusses des Grundentlastungs-Fondes pro 1862. — 7. Antrag über die Gesuche zweier Gemeinden um Bewilligung von Steuerzuschlägen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung, nachdem eine hinlängliche Anzahl von Abgeordneten vorhanden ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer v. Langer verliest dasselbe. Nach der Verlesung:) Ist gegen die Fassung des Protocolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt; das Protocoll ist als richtig anerkannt.

Ich bringe zur Kenntniß des hohen Hauses, daß der Ausschuß zur Prüfung der Dienst- und Hausordnung des Spitales sich constituirt und den Herrn Abgeordneten Deschmann zum Vorsitzenden und Herrn Abgeordneten Guttman zum Schriftführer gewählt hat.

Der Herr Abgeordnete Skedl hat an mich folgendes Schreiben gerichtet: (liest.)

„Dringende, unaufschiebbare Berufsgeschäfte erfordern meine persönliche Gegenwart in Neustadt durch einige Tage; ich bitte daher Euer Hochwohlgeboren, mir einen vier-tägigen Urlaub, vom 9. d. M. angefangen, zu ertheilen.“

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Skedl den erbetenen Urlaub ertheilt.

Wir kommen nun zum Antrage des Landes-Ausschusses auf Einrichtung von 4 Extrazimmern im Krankenhause. Ich ersuche den Herrn Landes-Ausschuß Dr. Bleiweis, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: (liest)

„Antrag

des Landes-Ausschusses zur Errichtung von 4 Extrazimmern im hiesigen Krankenhause und Feststellung der Verpflegungsgebühren für dieselben.

IV. Sitzung.

Hoher Landtag!

Bisher bestanden im hiesigen Krankenhause nur gemeinschaftliche Krankenzimmer. Extrazimmer für distinguirtere Personen, wie sie in anderen öffentlichen Heilanstalten durchgehends angetroffen werden, gab es hier nicht.

Diesem dringenden Bedürfnisse ist nunmehr bei dem Umbau des Spitals abgeholfen worden; man hat für die Herstellung von 4 Extrazimmern Sorge getragen, und zwar zweier Zimmer I. und zweier II. Classe.

Nun aber sind diese Zimmer auch einzurichten.

Nachdem ein Kranker die Aufnahme in ein Extrazimmer ansuchte, war es unumgänglich nothwendig, wenigstens dieses sogleich einzurichten, und nachträglich die Genehmigung hierzu vom h. Landtage einzuholen.

Die Einrichtungskosten betragen 191 fl. 70 kr., und es sind nunmehr noch 1 Extrazimmer I. Classe im gleichen Kostenbetrage pr. 191 fl. 70 kr., und 2 Extrazimmer II. Classe nach dem veranschlagten Betrage à 120 fl. ö. W. einzurichten.

Außerdem, daß solche Separat-Krankenzimmer mit größerer Gemächlichkeit eingerichtet werden, als die Zimmer der dritten Verpflegungsclassen und die Kranken eigene Wärter erhalten, muß aber auch für eine gewähltere Kost gesorgt werden. Deshalb hat der Landes-Ausschuß der Spitals-Direction den Auftrag ertheilt, im Einvernehmen mit den Primärärzten und der Ordensoberin eine Speiseordnung für die I. und II. Classe zu vereinbaren und ihm vorzulegen.

Mit dem Bericht vom 9. December v. J. wurde von der Spitals-Direction dieser Aufgabe entsprochen, und ein Speisezettel für die genannten zwei Classen dem Landes-Ausschusse vorgelegt, welchen auch der Orden der barm-

herzigen Schwestern mit der Bedingung acceptirt hat, daß bei dieser Speiseordnung entweder die Extraspesen wegfallen, oder aber separat vergütet werden. Da die Verpflichtung von Kranken in Extrazimmern nicht zu den contractlichen Verpflichtungen des Ordens gehört, so kann der Landes-Ausschuß gegen diese berechnete Bedingung keine Einwendung erheben.

Es handelt sich somit auch um die Feststellung der Verpflegungsgebühren, unter welchen selbst zählende Kranke, welche die Aufnahme in das Spital wünschen, in die Extrazimmer I. und II. Classe aufgenommen werden.

Die III. Verpflegungsclasse ist bekanntlich pr. Tag mit 56 kr. öst. W. tarifirt, von welcher Gebühr 7 kr. dem Krankenhausfonde zu Guten kommen. Nach dem Antrage der Spitals-Direction wäre die I. Classe mit 1 fl. 36 kr., die II. Classe mit 96 kr. öst. W. pr. Tag zu tarifiren, wobei sonach eine Differenz von 40 kr. zwischen den einzelnen Classen sich ergeben würde, und eine entsprechende Tangente zu Gunsten des Krankenhause in Abzug zu bringen wäre.

Der Landes-Ausschuß hält dafür, daß die Verpflegungsgebühr für die I. Classe auf die runde Summe von 1 fl. 50 kr. und jene der II. Classe auf 1 fl. öst. W. erhöht werde. Dieser Ansatz erscheint im Vergleich mit Krankenhäusern anderer Städte immerhin noch sehr mäßig, da z. B. in den Wiener Krankenhäusern die Verpflegungsgebühr für I. Classe mit 3 fl., für die der II. Classe mit 1 fl. 40 kr.; in Graz die der I. Classe mit 1 fl. 80 kr., die der II. Classe mit 1 fl. 20 kr., die der III. Classe mit 60 kr. öst. W., und in Marburg, Bruck an der Mur, Judenburg u. s. w. die mindesten Gebühren mit 60 bis 75 kr. tarifirt erscheinen.

Der Landes-Ausschuß stellt demnach nachstehende Anträge:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Einrichtung des einen Extrazimmers I. Classe mit einem Kostenbetrage pr. 191 fl. 70 kr. aus dem Krankenhausfonde wird nachträglich genehmiget.

2. Die Einrichtung des zweiten Extrazimmers I. Classe mit . . . . . 191 fl. 70 kr. und zweier Extrazimmer II. Classe mit je 120 fl., zusammen mit . . . . . 240 „ — „

somit dieser 3 Extrazimmer mit einem Kostenaufwande von . . . . . 431 fl. 70 kr. öst. W. aus demselben Fonde wird bewilliget.

3. Die Verpflegungsgebühr für die I. Classe wird pr. Tag auf 1 fl. 50 kr., für die II. Classe auf 1 fl. ö. W. festgesetzt; von ersterer entfällt eine Quote pr. 35 kr., von letzterer pr. 18 kr. in den Krankenhausfonde.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Anträge des Landes-Ausschusses, die wir so eben vernommen haben.

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort. Herr Präsident, ich denke zwar keinen besonderen Antrag zu stellen, sondern werde mir nur die Bitte erlauben, daß uns der Herr Berichterstatter bezüglich der angeregten Frage noch einige nachträgliche Aufklärungen gebe.

Bekanntlich richtet sich in der Welt überall das Angebot nach der Nachfrage; je größer letztere ist, desto sicherer kann man auch sein, daß ein gehöriger Anbot eintreten werde. Ich finde nun hier im Ausschuß-Berichte angeführt, daß nach dem Muster anderer Kranken-Anstalten auch in Laibach Extrazimmer errichtet werden sollen; es würde mich nun sehr interessiren, von dem Herrn Berichterstatter zu erfahren, ob denn die Anfrage um Unterbringung von Kranken in besonderen Zimmern in den verfloffenen Jahren

eine so bedeutende gewesen sei, daß man gleich mit der Einrichtung von 4 Extrazimmern zu Werke gehen zu müssen glaubt, und ob nicht einstweilen die Einrichtung von 1 oder 2 Zimmern genügt hätte, so daß man erst, nachdem man gesehen, daß diese nicht genügen, mit weiteren Anträgen vor das h. Haus getreten wäre.

Es ist möglich, daß ich falsch berichtet bin, aber ich habe vernommen, daß seit vielen Jahren nur ein einziges Mal ein Kranker, und zwar ein geistlicher Herr im Spital ein Extrazimmer zu bekommen wünschte; sonst sollen bisher an die Spitals-Direction dießfalls keine Anforderungen gemacht worden sein.

Es ist ganz richtig, daß es zu wünschen wäre, daß sich bei den gebildeteren Classen nicht jene Scheu vor der Unterbringung im Spital vorfände, wie sie leider auch hierlands herrscht; wir sehen, daß dieß in Italien und Deutschland nicht der Fall ist; jedoch zu sagen, wir müssen Extrazimmer einrichten, weil dieselben auch in anderen Ländern bestehen, glaube ich, ist denn doch etwas präjudicirend, und zumal, wenn diese Einrichtung von Extrazimmern in der Art und Weise erfolgte, daß früher die Bewilligung des h. Landtages nicht eingeholt wurde.

Ich würde daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, uns dießfalls nähere Aufschlüsse zu geben und mich eines Besseren zu belehren.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: Der Herr Abg. Deschmann wünscht eine Begründung, warum der Landes-Ausschuß die Errichtung von Extrazimmern beantragt.

Nun die Antwort darauf ist leicht, wenn man in den Spitalern anderer Städte, wenigstens die als Hauptstädte gelten, eine Rundschau hält. Ueberall finden wir Extrazimmer. Dieses nun dürfte schon ein Grund sein, daß wir auch in unserer Hauptstadt nicht hinter den anderen Hauptstädten zurückbleiben.

Es ist gewiß, daß es distinguirtere Personen schon hierlands gibt, — es ist andererseits wahr, daß oft Fremde herkommen, welche hier erkranken, und statt eine ordentliche Pflege im Krankenhause zu erhalten, sich in Gasthäusern herumfretten müssen.

Wenn der Herr Abg. Deschmann mich interpellirt, ob denn im Verlaufe der Zeit sich auch wirklich ein Bedürfnis bei uns herausgestellt hat, so muß ich darauf antworten, daß einestheils kein Mensch in unserem Spital eine Aufnahme 2. oder 1. Classe gesucht habe, weil es landeskundig ist, daß solche Extrazimmer nicht bestanden haben; warum soll er erst hin fragen gehen, nachdem er schon weiß, daß er keine Aufnahme findet; er bleibt dann im Gasthause oder muß sich anderwärts behelfen. Es sind aber doch auch Fälle vorgekommen, wie eben z. B. der Fall, welchen der Herr Abg. Deschmann in Bezug auf einen geistlichen Herrn citirt hat. Das ist ja schon an sich ein Beleg, daß man Extrazimmer benöthige. Den genannten Herrn mußte man mit spanischen Wänden umgeben, damit er doch wenigstens einen etwas honneteren Aufenthalt in seiner kleinen Zelle hatte.

Der Herr Abg. Deschmann hat in seiner Frage herausblicken lassen, daß 1 oder 2 Zimmer genügen würden.

Nun glaubte der Landes-Ausschuß, wenn die Räumlichkeiten vorhanden sind, so können diese dem Bedürfnisse nach eingerichtet werden, und er hat es nicht erst für nothwendig gefunden, daran zu mäkeln ob 1 oder 2 Zimmer sein sollen. Dieses glaube ich, dürfte dem h. Hause zur Begründung des Antrages genügen, warum der Landes-Ausschuß einestheils, um unser Spital den Spitalern anderer, auch nicht größerer Hauptstädte gleich zu stellen, anderestheils, weil das Bedürfnis ein offenkundiges ist, auf

die Errichtung von wenigstens 4 Extrazimmern den Antrag gestellt hat.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so werde ich über die einzelnen Punkte zur Abstimmung schreiten. Der erste Punkt betrifft die Einrichtung des einen Extrazimmers I. Classe mit einem Kostenbetrage pr. 191 fl. 70 kr. Der Landes-Ausschuß trägt darauf an, daß diese Auslage nachträglich genehmiget werde.

Jene Herren, welche mit dem ersten Punkte des Ausschuß-Antrages einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Zweitens trägt der Landes-Ausschuß darauf an, daß die Einrichtung des zweiten Extrazimmers I. Classe und zweier Extrazimmer II. Classe, zusammen mit dem Kostenaufwande von 431 fl. 70 kr. aus dem Krankenhausfonde bewilliget werde.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich auch erheben. (Geschicht.) Ist gleichfalls angenommen.

Der dritte Antrag geht dahin, daß die Verpflegsgelühren für die I. Classe pr. Tag auf 1 fl. 50 kr., für die II. Classe auf 1 fl. festgesetzt werden. Von diesen Verpflegsgelühren entfällt auf die I. Classe eine Quote von 35 kr., von letzterer pr. 18 kr. in den Krankenhausfond.

Wenn die Herren auch mit diesem letzten Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich gleichfalls zu erheben. (Geschicht.) Ist auch angenommen.

Der dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung einer Nachtrags-Dotation pr. 4000 fl. aus dem Grundentlastungs-Fonde. Ich bitte den Herrn Landes-Ausschuß Dr. Suppan über diesen Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

Bei Feststellung des Grundentlastungs-Fonds-Präliminare für das Verwaltungsjahr 1863 wurde an Reisekosten der k. k. Grundlasten-Ablösungs-Local-Commissionen und der als solche fungirenden k. k. Bezirksämter, dann an Gebühren der Sachverständigen, zusammen ein Betrag pr. 12.300 fl. festgesetzt.

Mit der Zuschrift vom 24. Juni 1863, Z. 1244, hat sich die k. k. Landes-Commission an den Landes-Ausschuß gewendet und eine Nachtrags-Dotation pr. 4000 fl. angefordert.

Aus dem dieser Zuschrift angeschlossenen buchhalterischen Berichte und Ausweise stellte es sich heraus, daß von obiger präliminirten Post pr. . . . 12.300 fl. — kr. bereits mit Schluß des I. Semesters des Verwaltungsjahres 1863 der Betrag pr. . . . . 11.322 „ 25 „

verausgab war, und daß sohin für den II. Semester nur der geringe Rest pr. 977 fl. 75 kr. verblieb.

In obiger Zuschrift hat die k. k. Landes-Commission nach vorausgeschickter Darstellung der Ursachen, vermöge deren die Kosten der Local-Erhebungen und die Gebühren der Sachverständigen hierlands einen sehr namhaften Aufwand erfordern, und nachdem sie ihrem Streben nach Erzielung möglicher Ersparnisse durch eine genaue Ueberwachung Ausdrück verliehen, hinsichtlich der schnellen Erschöpfung des obervähnten präliminirten Betrages für das Verwaltungsjahr 1863 darauf hingewiesen, daß sie genöthiget war, mehrere, bereits im Jahre 1862 fällige, aber nicht so dringliche Ausgabsposten für das Verwaltungsjahr

1863 vorzubehalten, indem sie, als der Präliminar-Ansatz des Vorjahres bereits überschritten war, zur Vermeidung einer größeren Präliminars-Ueberschreitung nur mehr die unverschieblichen Auslagen zur Anweisung gelangen ließ.

Weiters wurde auf die milde Witterung des Winters 1862/63 hingewiesen, welche fortwährende Local-Erhebungen zuließ, die daher namentlich in Unterfrain fast gar nicht unterbrochen wurden, während in anderen Jahren alle, mit Local-Erhebungen verbundenen Amtshandlungen zur Wintersonnezeit ruhen mußten.

Es wurde nun in dieser Zuschrift erklärt, daß eine Nachtrags-Dotation von mindestens 4000 fl. unabweislich notwendig sei, wenn nicht zu dem Mittel der gänzlichen Sistirung des Geschäftes gegriffen werden wollte.

Mögen nun was immer für Gründe an der schnellen Erschöpfung des Präliminar-Ansatzes obgewaltet haben, die Thatsache lag einmal dem Landes-Ausschusse vor, daß mit Ende April 1863, also zur Zeit, wo die zu Local-Erhebungen günstigste Periode erst eintrat, nur noch der unbedeutende Restbetrag pr. 977 fl. 75 kr. verfügbar war, und der Landes-Ausschuß fand sich demnach in die Alternative versetzt, entweder die Verantwortung für die Einstellung der weiteren Operationen, oder jene für die geforderte Nachtrags-Dotation zu übernehmen.

Unter diesen Umständen konnte sich der Landes-Ausschuß nur für die letztere Alternative entscheiden.

Bei dem allseitigen Drängen nach schneller Durchführung der Grundlasten-Ablösung, bei dem Umstande, als die aus dem Grundentlastungs-Fonde besoldeten Beamten der k. k. Local-Commissionen durch beinahe ein halbes Jahr theilweise unbeschäftiget geblieben wären und ihre Bezüge ohne eine entsprechende Gegenleistung genossen haben würden, mußte die Sistirung der Local-Erhebungen bloß zu dem Ende, damit der Präliminar-Ansatz eingehalten werde, als durchaus verwerflich und keineswegs als im Interesse des Landes und des Grundentlastungs-Fondes gelegen, betrachtet werden.

Dazu kam noch die Erwägung, daß die in Folge des Wunsches des hohen Landtages eingeführte genaue Ueberwachung der Local-Erhebungen im ersten Semester des Verwaltungsjahres 1863 wohl noch keine practischen Resultate zu liefern vermochte und daß selbe erst für die fernere Periode angehofft werden konnten.

An der Bereitwilligkeit der k. k. Landes-Commission, auf die möglichste Ersparung hinzuwirken, konnte der Landes-Ausschuß gleichfalls keine Zweifel hegen, da die k. k. Landes-Commission an dem für sie unmitttelbar präliminirten Aufwande bisher noch immer Ersparnisse erzielt hatte, und es auch anerkannt werden muß, daß sie nur bei Anwendung eines außergewöhnlichen Fleißes mit ihrem geringen Concepts-Personale die bedeutende Geschäftslast zu bewältigen vermag.

Aus diesen Gründen bewilligte sonach der Landes-Ausschuß die Nachtrags-Dotation pr. 4000 fl. vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung seitens des hohen Landtages, er sprach aber in der betreffenden Zuschrift ddo. 30. Juni 1863, Z. 1653, zugleich die Erwartung aus, daß diese Präliminars-Ueberschreitungen nicht zur Regel werden, daß der zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten gewählte Ueberwachungsmodus strenge gehandhabt, und daß dadurch die genaue Einhaltung der Präliminars-Ansätze für die Zukunft erzielt werde.

Mit Rücksicht auf die obangeführten Gründe stellt nun der Landes-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Landes-Ausschusse für die Zwecke der Grund-

lasten-Ablösung und Regulirung bewilligte Nachtrags-Dotation pr. 4000 fl. für das Verwaltungsjahr 1863 werde genehmiget.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abg. Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Die Bewilligung der hier angesprochenen Nachtrags-Dotation wird wohl nicht zu verweigern sein, jedoch möchte ich mir gegen derlei namhafte Dotationen einige Bemerkungen erlauben. Zur entsprechenden Dotirung des Grundentlastungs-Fondes wurde ein 26% Zuschlag auf die sämmtlichen directen Steuern bewilliget, welcher gegenwärtig alljährlich beiläufig 270.000 fl. abwirft, und in den nächsten Jahren wird dieser Zuschlag auf 40, vielleicht noch auf mehr Perzente erhöht werden müssen. Die Landes-Commission und die ihr unterstehenden Local-Commissionen benöthigen zur Deckung der Besoldungen, der Functions-, der Regie- und der Reise-Auslagen alljährlich beiläufig 38.000 — 40.000 fl., sohin beiläufig den 7., sage: den siebenten Theil des sämmtlichen für den Grundentlastungs-Fond bewilligten Zuschlages. Diese Auslage, wenn nicht eine Einschränkung erfolgt, wird nach dem derzeitigen Stande des Servituten-Regulirungs-Geschäftes vielleicht durch 6 — 8 Jahre noch erforderlich sein. Ob bei einem derlei Aufwande auch dem so schwer belasteten Lande die gehörige Rücksicht getragen werde, darüber mag sich Jeder selbst sein Urtheil bilden; mir mag man noch so oft versichern, daß bei dieser Regie jede unnütze Auslage thunlichst beseitiget werde, so muß ich doch immer bezweifeln, daß jener eingreifende Einfluß bisher wirklich genommen wurde, welcher auch den Local-Commissionen die Ueberzeugung aufgedrungen hatte, daß eine mehr wirthschaftliche Gebahrung zur Schonung des Grundentlastungs-Fondes wirklich, u. z. dringend nothwendig sei. (Bravo! Bravo!)

Würde bei den Local-Erhebungen, welche in einem nahe gelegenen Umkreise zu pflegen sind, jederzeit ein entsprechender, auf Ersparung berechneter Turnus wirklich beobachtet, so würden manche Reisekosten vermieden, und dabei auch mancher Tag gewonnen werden, um die Servituten-Regulirung oder Ablösung mehr entsprechend fördern zu können, man würde daher dieses ganze Geschäft nach meiner Anschauung minder kostspielig und in kürzerer Zeit der endlichen Lösung zuführen können.

Abg. Mulley: Ich habe schon zu wiederholten Malen in diesem Gegenstande in früheren Sitzungen das Wort ergriffen, habe den großen Kostenpunkt gegenüber den unerquicklichen Erfolgen dargethan, ich habe auch erwähnt, wie dringend nothwendig es ist, für das Wohl des Landes, für die wirthschaftlichen und für die socialen Verhältnisse, daß diese Abwicklung sobald als möglich vor sich gehe. Es hieße gegen die Bescheidenheit verstoßen, wenn ich die hohe Versammlung noch mit derlei Wiederholungen ermüden wollte; ich enthalte mich daher in dieser Richtung jeder weiteren Bemerkung und gehe zum Gegenstande über.

Auch im vergangenen Jahre ist von uns ein Nachtrags-Credit von ungefähr 4000 fl. in Anspruch genommen worden. Ich habe auch schon damals dagegen Verwahrung eingelegt, jedoch vergeblich; indessen wurden darüber Beschlüsse gefaßt, welche geeignet schienen, Ersparungen einzuführen, ohne daß dadurch dem Geschäfte ein Abtrag gemacht würde. Ich war der zuverlässigen Ansicht, daß in Folge dessen Vorkahrungen getroffen, und im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 5. Mai 1860, welche

vielseitige Vereinfachungen angibt, beobachtet und durchgeführt werden, in der Art nämlich, daß man der sicheren Hoffnung war, dadurch werde mit dem ohnehin hochgestellten Präliminare das Auslangen gefunden werden. Dies ist leider nicht der Fall; jetzt bekommen wir die traurige Kunde, daß das ohnehin bis auf 13.000 fl. bloß für die Reisekosten gestellte Präliminare schon im I. Semester mit der für die Excursionen minder günstigen Winterperiode im April vollends erschöpft war. Dieser Umstand kann mich nur zu dem unangenehmen, jedoch ganz sicheren Schluß bewegen, daß unser Wunsch auch in diesem Gegenstande wenig gehört, daß noch immer nach Belieben verfahren, und daß demnach jede Opposition unzulänglich sei.

Ich will mich in eine nähere Kritik hierüber nicht einlassen, sondern erlaube mir nur, das tiefste Bedauern über diesen Vorgang auszudrücken.

Nachdem aber das fremde Gelder sind, nachdem diese Beiträge von dem ohnehin schwer belasteten Lande im Schweiße des Angesichtes vieler getragen werden müssen, so würde ich glauben, daß das Land auch den Anspruch hat, zu wissen, wo, auf welche Weise und zu welchen Zwecken diese Verwendung stattfindet; ich würde glauben, daß dieser Anforderung am allerleichtesten und schicklichsten dadurch entsprochen werde, wenn die mit der Grundablösung betrauten Local-Commissionen und Bezirksämter verhalten werden würden, wenigstens alle Monate, oder wenigstens alle 2 Monate detaillirte Geschäfts-Ausweise vorzulegen, welche alsdann durch die öffentlichen Blätter dem Lande zur beruhigenden Wissenschaft kund gegeben würden; es sollte detaillirter, nach den verschiedenen Verhandlungen, Erhebungen, geschlossenen Vergleichen, geschöpften Erkenntnissen und noch etwa rückständigen Operationen die Schilderung geschehen.

Eine weitere Modalität würde ich als zweckmäßig erachten, wenn auch über die ganze Gebahrung am Schlusse eines jeden Jahres ein sogenannter Rechenschafts-Bericht nach Abtheilungen der verschiedenen Ausgabs-Kubriken verfaßt und gleichsam dem dabei betheiligten Lande öffentlich durch die Blätter kundgegeben würde, und ich werde mir daher erlauben, in dieser Richtung zwei kleine Zusatz-Anträge zu stellen.

Man dürfte mir in dieser Richtung vielleicht einwenden, insbesondere bezüglich des ersten Punktes, daß dieß ohnedem geschehe; ja es hat seine Richtigkeit, daß wir dann und wann, jedoch sehr spärlich, über den Fortgang des Geschäftes Kunde bekommen; dieses ist jedoch zu unregelmäßig und zu ungenügend, als daß es als eine Evidenz zur Befriedigung genommen werden könnte.

Man dürfte vielleicht ferner einwenden, daß das die ohnehin mit Arbeit belasteten Kräfte zu sehr in Anspruch nehme; aber auch dagegen glaube ich Verwahrung einzulegen; ein ordentlicher Geschäftsleiter muß den Fortgang seiner Geschäfte in der Richtung sich vorgesteckt haben, daß er mit seinem Laufe in keine Collision komme, daß derselbe nicht unterbrochen, nicht gehemmt, nicht überhäuft werde.

In dieser Richtung muß er sich eines sogenannten Tagebuches bedienen, in welches er regelmäßig alle derlei Vorkommnisse einzutragen hat, mithin wird es ihm am Schlusse jeden Monats, oder alle 2 Monate nur geringe Mühe kosten, aus diesem Tagebuche dann die betreffenden Daten sich herauszuziehen und in den Ausweis zusammen zu stellen.

Bzüglich der Gebahrungs-Ausweise dürfte man vielleicht einwenden, das schmälere das Amtsansehen, erzeuge Mißtrauen, Bedenken; ja, meine Herren, ich glaube, wenn man

es mit fremdem Gute zu thun hat, so soll man nur offen handeln, ich glaube, daß eben dadurch das Amtsansehen gestärkt und jeder Schein vermieden würde, daß eine üble Gebahrung damit geschieht.

Wenn öffentliche accreditirte Gesellschaften, öffentliche Banken, Sparkassen, Asscuranzen die öffentliche Controle nicht scheuen, wo sie ihre Gebahrung kund thun, so sehe ich keinen Grund ein, warum einem verkümmerten, wirklich mit dem Schweife so vieler Contribuenten vermengten Landesfonde diese Controle vorenthalten würde. Ich erlaube mir daher in dieser Richtung diese kleinen Zusatz-Anträge zu stellen.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es sei die hohe k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission um die Verfügung zu ersuchen, daß alle 2 Monate von den Local-Commissionen und den mit der Grundlasten-Ablösung betrauten k. k. Bezirksämtern nach den Kategorien der vorgenommenen Verhandlungen, Beschlüsse, Vergleiche, Erkenntnisse, Localerhebungen, rückständigen Operate u. detaillirte Geschäftsansweise vorgelegt und dem Lande öffentlich kund gemacht werden.

2. Daß alle Jahre ein detaillirter Gebahrungsausweis über die Kostenverwendung nach den verschiedenen Ausgabszweigen (Rubriken) verfaßt und veröffentlicht werde."

Was die nachträgliche Dotation anbetrißt, so will ich mich in eine nähere Beanständung nicht einlassen, weil das, wie vergangenes Jahr leider ein fait accompli ist.

Präsident: Ich bitte um den Antrag. (Abg. Mulley übergibt denselben.) Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Rufe: Bitte die Unterstützungfrage zu stellen) ich werde sie schon stellen, aber beschweigen kann der Referent doch das Wort ergreifen.

Abg. Dr. Toman: Die muß sogleich gestellt werden.

Abg. Graf Ant. v. Auersperg: Wenn der Antrag nicht unterstützt wird, so entfällt ja von selbst die Replik des Berichterstatters; ich glaube, daß die Unterstützungfrage unmittelbar nach der Einbringung des Antrages zu stellen wäre. (Nach einer Pause.) Bitte nach §. 19, zweite Alinea.

Präsident: Ganz richtig. Der Herr Abg. Mulley hat folgende zwei Zusatzanträge gestellt. (Liest dieselben.) Ich stelle die Unterstützungfrage und ersuche jene Herren, welche diese Zusatzanträge zu unterstützen vermeinen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Dieselben sind unterstützt.

Der Herr Landesrath Dr. Schöpl hat das Wort.

Regierungs-Commissär k. k. Landesrath Dr. Schöpl: Meine Herren! Die großen Kosten der Grundlasten-Ablösung und Regulirung sind bereits zu wiederholten Malen Gegenstand der Erörterung in diesem h. Hause gewesen. Erlauben Sie mir, daß ich eine Pflicht erfülle, indem ich mich in diesem Punkte eines Weiteren auslasse.

Wir unterscheiden bei der Grundlasten-Ablösung und Regulirung im Wesentlichen 3 Stadien, u. z. 1. die Feststellung der thatsächlichen und rechtlichen Momente, und wir beziehen in dieses Stadium in der Regel auch die Ablösungs- und Regulirungs-Frage ein. Im 2. Stadium beginnen dann die Erhebungen des Bedarfes und die Zuweisung des Aequivalentes, und das 3. Stadium fällt dann die Abmarkung aus, in solchen Fällen, wo die Ablösung gegen Grundabtretungen stattfindet. Betrachten wir nun das 1. Stadium, so zeigt sich schon hier, daß man ohne Augenschein in loco und Beziehung von Sachkundigen nicht weiter erheben kann; schon um die Einforstungs-Districte für die Berechtigten festzustellen, bedarf es in der Regel eines Localaugenscheines, indem die Mappen in der Regel nicht zureichen, um den Parteien die nöthige Orien-

tirung zu verschaffen, und indem die Mappen auch nicht immer richtig sind. Bei solchen Augenscheinen zeigt sich nicht selten der Cataster irrig, so daß man zu Vermessungen, zur Anfertigung von Croquis und Mappen die Zuflucht nehmen muß, um den Streitgegenstand zu versinnlichen. Zu allen diesen Erhebungen sind oft Sachkundige notwendig, und so trifft es sich, daß schon im 1. Stadium Localaugenscheine mit Beziehung von Sachkundigen sehr häufig sind, zumal auch größtentheils Besitzfreitigkeiten dabei vorkommen, die eine noch sorgfältigere Würdigung erheischen. Kommt es zur Ablösungs- oder Regulirungs-Frage, so ist eine gewöhnliche Einwendung der Berechtigten bei Weiderechten die, daß sie sich in ihrem Wirthschaftsbetriebe auf eine unersehbliche Weise gefährdet finden.

Ueber diese Frage nun müssen ebenfalls Sachkundige einvernommen werden und man kommt zum zweiten Male in die Lage, dieselben verwenden zu müssen, wobei ebenfalls wieder große Kosten anlaufen. Kommt es endlich weiter in das Stadium der Ausmittlung des Bedarfes und des Aequivalentes, so bedarf man zu dieser Operation durchgehends der Sachkundigen. Wenn man den Bedarf an Brenn-, Bau- und Zeugholz, Einstreu ausmittelt, wenn man weiters den Bedarf an Weingartenstöcken, auf welche sich auch hie und dort die Servitutsrechte beziehen, erheben will, so bedarf es abermals weitwendiger Erhebungen; man muß beinahe jede Hecke in den Weingärten abzählen, um zu einem richtigen Resultate zu gelangen. Eine solche Operation erfordert viele Zeit und große Genauigkeit, und es erwachsen eben dadurch bedeutende Kosten.

Das letzte Stadium fällt den Parteien zur Last und berührt den Entlastungsfond nicht mehr.

Wenn man einfach berechnet, wie viel die Verwendung von zwei Sachkundigen sammt dem Local-Commissär in einem Monate kostet, so wird man auch berechnen können, wie viel Kosten anlaufen müssen, wenn neun Commissionen im Lande beschäftigt sind und sich nur einige Monate im Durchschnitte mit auswärtigen Amtshandlungen befassen. Die Diäten für Sachkundige betragen systemmäßig 4 fl. 20 kr., und für 2 Sachkundige im Monate 352 fl.; rechnet man dazu die Meilengelder, und nimmt man an, daß jeder Sachkundige nur 60 Meilen im Monate macht, so beträgt das Meilengeld hiefür 130 fl., so daß die Sachkundigen bei einer einmonatlichen Verwendung bereits 482 fl. kosten. (Rufe: Richtig.) Rechnet man dazu den Commissär der Local-Commission mit Diäten und Meilengeldern, die übrigens nicht alle Diäten haben, mit 118 fl., so beträgt die Gesamtsumme bei einer Local-Commission 600 fl. ö. W. Wenn eine Local-Commission im Durchschnitte des Jahres nur 4 Monate auswärtig operirt, so beziffert sich der Aufwand für Eine Commission mit 2400 fl. und für 9 Commissionen auf mehr als 21.000 fl. Wenn in der That so große Kosten nicht anlaufen, so liegt der Grund nur darin, daß so wenig Sachkundige, insbesondere Forstmänner im Lande sind, daß die Local-Commissionen sich die Sachkundigen gegenseitig ausleihen müssen, so daß eben aus Mangel an Sachkundigen die Fortgänge der Operationen da und dort gehemmt sind. Dabei ist noch gar nicht in Anschlag gebracht, daß hin und wieder 2 Sachkundige nicht genügen, sondern noch ein Obmann herbei gerufen werden muß, welcher ebenfalls zu bezahlen ist, und daß in manchen Landestheilen die Operationen nicht erst im Mai oder Juni, sondern bereits im April beginnen und fortdauernd bis Ende November geführt werden.

Wünscht man, daß die Grundlasten-Ablösung schnell durchgeführt werde, so kann man die Kosten nicht über Bord werfen; diese zwei Wünsche: die Kosten zu verringern

und die Grundlasten-Ablösung doch zu beschleunigen, stehen sich diametral gegenüber, weil ohne Sachkundige die Geschäfte normal nicht durchzuführen sind und die Verwendung von Sachkundigen und Localaugenscheine Auslagen verursachen.

Ueberdies befinden wir uns jetzt mit der Grundlasten-Ablösung in den meisten Fällen bereits im 2. Stadium, so daß im Sommer alle Local-Commissionen auswärts zu operiren haben, weswegen es begreiflich ist, daß eben jetzt die Kosten größer sein müssen, als im Beginne der Geschäfte, wo mehr Verhandlungen in der Kanzlei gepflogen werden konnten als derzeit.

Der Herr Abg. Kromer hat insbesondere die Besorgniß ausgesprochen, daß die Grundlasten-Ablösung vielleicht 6 bis 8 Jahre dauern dürfte, und daß dadurch dem Lande so viele Kosten aufgebürdet werden. Ich kann zwar keine sichere Erklärung darüber abgeben, wie lange die Grundlasten-Ablösung dauern und wie bald sie vollendet sein werde; allein ich glaube, daß man sich über den Zeitpunkt der Vollendung zuletzt doch täuschen dürfte. Ich habe auch bei der Urbarial- und Zehent-Entlastung mitgearbeitet, und auch damals ist die Besorgniß laut geworden, daß das Geschäft wenigstens 10 Jahre in Anspruch nehmen werde, während es in manchen Landestheilen in 2, und in allen Landestheilen in 4 Jahren abgewickelt worden ist; vielleicht täuscht man sich auch im Grundlasten-Ablösungsgeschäfte.

Es treten oft Fälle ein, daß Local-Commissionen auswärts nur zu dem Zwecke antiren, um den vielen Berechtigten und Verpflichteten die große Zureise zu den Commissionsorten zu ersparen.

Wenn z. B. der Local-Commissions-Leiter in Radmannsdorf Verhandlungen in der Woche hat, so könnte er allerdings 200—300 Landleute, die vielleicht dabei theilhaftig sind, nach Radmannsdorf vorrufen und dadurch zwingen, 2—3 Tage zu verlieren, anstatt daß er nach Feistritz reist und dort im Mittelpunkt der theilhaftigen Gemeinden die Verhandlungen pflegt. Wenn er diese Commission zu Radmannsdorf vornimmt, wird dem Landesfonde dadurch allerdings ein Meißengeld von 11—12 fl. erspart. Allein meine Herren, betrachten Sie andererseits die Folgen, die so ein Vorgehen hat, wenn 200—300 Landleute, die heiläufig eine Tagreise nach Radmannsdorf zu Fuß haben, dorthin reisen; sie werden durch 2—4 Tage ihrem Hause entzogen und müssen manche Auslagen bestreiten, um eine Reise nach Radmannsdorf zu unternehmen.

Ich weiß nicht, ob es im national-ökonomischen Interesse des Landes liege, 11—12 fl. dem Landesfonde zu ersparen, andererseits aber 200—300 Landleute zu zwingen, eine weite Reise zu unternehmen und dadurch an ihrer Wirthschaft große Nachtheile zu erleiden.

Ich glaube, wer die Interessen des Landes würdiget, wird ein Vorgehen des Commissionsleiters von Radmannsdorf, wenn er in die Feistritz, den Mittelpunkt der theilhaftigen Gemeinden, geht, jedenfalls billigen, denn was der Einzelne verliert, verliert zuletzt das ganze Land.

Ich habe bereits früher bemerkt, daß wenig Sachkundige im Lande sind, und eben dieser Fall zieht die Folge nach sich, daß bei Localerhebungen Sachkundige aus weiter Entfernung zugezogen werden müssen, um die Verhandlungen fortsetzen zu können. Wir waren in der Lage, in einzelnen Ländertheilen aus weiter Entfernung Sachkundige herbeizurufen, um die Operationen im zweiten Stadium auch nur beginnen zu können, und eben durch diesen Umstand werden wieder größere Kosten verursacht, als es der Fall wäre, wenn mehr Sachkundige im Lande zu finden wären. Es mag sehr bedauert werden, daß das Land ge-

zwungen wird, solche Kosten zu tragen und ich möchte nichts mehr wünschen, als daß sich die Kosten vermindern ließen.

Ich kann die Versicherung aussprechen, daß die Landes-Commission Alles versucht hat, um die Kosten auf ein Minimum herabzudrücken, allein ich glaube, es ist da eine Grenze gesetzt durch die Verwicklung der obwaltenden Verhältnisse und durch die Schwierigkeit der Operationen.

Wenn man, wie es auch bereits im vorigen Jahre geschehen ist, andere Länder mit Krain vergleicht und eine Parallele zieht zwischen den Kosten, die dort präliminirt und aufgewendet werden und zwischen denjenigen Krains, so glaube ich, vergißt man auf zweierlei, und zwar erstens auf die Größe des Geschäftes und zweitens auf die Resultate, die mit dem Aufwande erzielt werden. Der Aufwand steht natürlich in keinem Verhältnisse, in keiner Wechselbeziehung zu der Größe des Kronlandes, sondern nur zu der Größe des Geschäftes, zu dem Umfange und der Qualität der abzulösenden oder der zu regulirenden Rechte. In einem Lande, wo vielleicht wenig Servitutenlasten existiren, wo vielleicht größtentheils nur Weidrechte abzulösen sind, da können die Kosten natürlich viel geringer sein. In einem Lande aber, wo fast jeder Zoll breit mit Servituten belastet ist, wo die verwickeltesten Rechtsverhältnisse obwalten, da müssen allerdings die Kosten verhältnißmäßig größer sein. Wenn man ferner über die Zweckmäßigkeit oder über die Nothwendigkeit der Kosten urtheilen will, so muß man auch die Resultate in Rücksicht nehmen; es sind zuletzt 500 fl. vielleicht viel zu hoch, wenn nichts oder wenig erzielt wird, während 15.000 fl. nicht zu bedauern sind, wenn damit entsprechende Resultate erzielt werden. Nun glaube ich, daß, wenn man in dieser Beziehung eine Parallele zwischen Krain und den andern Ländern zieht, diese nicht zum Nachtheile Krains ausschlagen wird.

Der verehrte Herr Abgeordnete Mülley hat insbesondere zwei Wünsche ausgesprochen, die ich ebenfalls einer näheren Besprechung zu unterziehen mir erlaube.

Der erste Wunsch lautet dahin, daß die Local-Commissionen verhalten werden sollen, monatlich oder wenigstens alle zwei Monate Ausweise über die Rechenschafts-Gebahrung vorzulegen.

Ich muß hierüber bemerken, daß die Local-Commissionen bereits jetzt angewiesen sind, und zwar durch eine Ministerial-Verfügung, alle Monate ihre Rechenschafts-Rapporte zu erstatten; die Landes-Commission hat nach den bestehenden Normen alle halben Jahre Geschäfts-Rapporte an das hohe Staats-Ministerium vorzulegen.

Ich glaube, in dieser Beziehung bleibt nichts mehr zu wünschen übrig, eben weil die Local-Commissionen ohnedies bereits ihre Berichte erstatten.

Was die Kundgebung in den öffentlichen Blättern anbelangt, so dürfte sich das hohe Haus überzeugen haben, daß die Landes-Commission alle halben Jahre nicht nur detaillirte Ausweise dem löblichen Landes-Ausschusse vorlegt, sondern daß sie die Resultate ihrer Thätigkeit auch in den Zeitungen kundgibt. Diese Kundgebungen in einem kürzeren Zeitraume zu erstatten, würde viel weniger Uebersicht gewähren, denn die Grundlasten-Ablösung und Regulirung ist ein Geschäft, welches sich nach so kurzen Zeiträumen nicht beurtheilen läßt. Es können Monate vergehen, in denen gar kein Resultat zum Vorschein kommt, während im fünften Monate ein großer Gutscomplex im letzten Stadium entlastet wird und das Resultat ein glänzendes ist.

Eben aus dem Grunde, weil sich eine monatliche Thätigkeit nicht immer ausweisen läßt, dürfte das hohe

Staats- Ministerium auch längere Zeiträume für die Geschäftsk- Rapporte vorgezeichnet haben.

Was den zweiten Wunsch des Herrn Abgeordneten Mulley anbelangt, so berührt dieser eigentlich die Landes- Commission nicht, denn die ganze Gebahrung mit dem Gelde, die ganze Verrechnung, die Prüfung aller Particularien, wird jetzt von der Landesbuchhaltung besorgt.

Solche Gebahrungs- Ausweise könnte daher nur die Landes- Buchhaltung verfassen, und dieser zweite Wunsch würde daher nicht so sehr an die Grundlasten- Ablösungs- Landes- Commission, als vielmehr an den löblichen Landes- Ausschuss gerichtet sein.

Uebrigens, meine Herren, muß ich noch erwähnen, daß ich glaube, daß das Kapital, welches auf die Grundlasten- Ablösung und Regulirung verwendet wird, ein Kapital sei, welches sich in der Folge reichlich verzinsen muß. Es sind ohne Zweifel die Verhältnisse, wie sie jetzt zwischen den Servituts- Berechtigten und Verpflichteten bestehen, ungleich. Man hat so oft über die agricolen Verhältnisse des Landes Krain geklagt. Ich glaube, eine Besserung kann nur dadurch erzielt werden, daß die Grund- Ablösung durchgeführt, und zwar so schnell als möglich durchgeführt wird.

Bei den jetzigen Verhältnissen ist der Grundeigenthümer so zu sagen nicht Herr seines Grundes, wenigstens eine sehr große Zeit des Jahres hindurch ist es ein Anderer.

Wir wissen, daß alle Wiesen in Oberkrain durchgehend mit Vor- und Nachweiden belastet waren und zum Theile noch sind; daß die Vorweide bis zum 8. Mai, manchmal auch viel länger dauert, daß die Nachweide am 10. August, manchmal auch früher beginnt. Nur eine kurze Spanne Zeit im Jahre ist der Wiesenbesitzer Herr seiner Wiese und den übrigen Zeitraum, so lange kein Schnee darauf ist, muß er sich gefallen lassen, seinen Grund von Hunderten von Viehstücken zertreten zu lassen.

Natürlich kann bei einem solchen Zustande irgend eine Wiesenkultur nicht gedeihen, und die Folge davon ist, daß auch der Viehstand immer geringer werden mußte, weil das nöthige Futter für die Ueberwinterung nicht vorhanden war.

In Folge der Entlastung müssen alle diese Wiesen aus einmahdigen zu zweimahdigen werden, die Futtererzeugung zunehmen, und so wird auch der Viehstand sich vermehren.

Bei dem Waldbesitzer ist es noch ärger, denn er ist das ganze Jahr hindurch nicht Herr seines Eigenthums und hat eigentlich nur das Vergnügen, von seinem Eigenthume die Steuer zu bezahlen.

Durch die Ablösung sollen auch die Waldungen entlastet werden. Es mag bedauerlich sein, daß vielleicht die jetzige Generation Kosten tragen muß, wovon die Vortheile erst eine spätere Generation genießen kann. Es mögen vielleicht viele bedauern, daß sie Ausgaben bestreiten müssen, und daß die Früchte davon erst ihre Kinder genießen werden.

Allein ich glaube, meine Herren, daß Derjenige, dem die Wohlfahrt seines Landes am Herzen liegt, auch davor nicht zurückschrecken darf, Auslagen zu bestreiten, von denen er weiß, daß sie erst seinen Nachkommen zu Gute kommen werden.

Wenn das Wohl des Landes wirklich am Herzen liegt, der wird auch säen, wenn er weiß, daß erst seine Kinder ernten werden.

Mit dieser Erörterung erlaube ich mir, meine Herren, den Antrag des löblichen Ausschusses zu unterstützen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Mulley: Aus den Erörterungen des Herrn Regierungs- Commissärs glaube ich nur die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß das Ganze ein sehr kostspieliger und wirklich mehr unpractischer Apparat ist. Ich will nicht in Abrede

stellen, daß Sachkundige allerdings von weit und breit, mit großen Kosten herbeigezogen werden müssen. Unter den Sachkundigen glaube ich aber nicht allein die Förster verstehen zu müssen. Das ist nirgends darin ausgesprochen, daß allein der Förster der Sachkundige sein müsse. Im Gegentheile würde ich glauben, daß Wirthschaftsverständige in vieler Beziehung mehr am Platze sind. Der Förster mag wohl über die Beschaffenheit eines Baumes zc., ein allerdings richtiges Urtheil abzugeben wissen, was aber bei Baulichkeiten, den Bedarf dabei, anbelangt, würde ich wohl glauben, daß er ein Laie ist. Es werden oft Beschlüsse gefaßt, auf welche Weise der Bedarf eines oder des anderen Hauses ermittelt werden soll. Es wird zu technischen Kunstgriffen Zuflucht genommen, während man sie doch auf der flachen Hand hat, es wurden oft für eine Bauernwirthschaft aus einer starken Familie 4, 5—6 Klasten als zu- länglich anerkannt. Nun ich glaube aber, wir brauchen nur in die öffentlichen Blätter dann und wann hineinzusehen, so werden wir finden, daß ein Forstwart, der nichts als vielleicht nur eine Gais zu seinem Haushalte zählt, 12 Klasten als regelmäßiges Deputat hat. In gleicher Weise wird dann auch zu der sogenannten Schätzung der Waldungen geschritten. Wahr ist es, daß in dieser Beziehung die breitesten Linie den Sachkundigen gegeben sei. Allein wir haben ja auch einen anderen Werthmesser, der uns in dieser Richtung bessere Aufschlüsse gibt, das ist der Kataster. Wir klagen meine Herren, daß wir mit der Steuer so sehr überbürdet und gedrückt sind.

Der Kataster, meine Herren, hat den Schätzungswert der Waldungen vielleicht mit 50 kr., höchstens mit 1 fl. 40 kr. pr. Joch als Ertrag und Werth angegeben, während aber Sachkundige sich herbeilassen, in den entferntesten Gegenden auf 300, 400 ja 500 fl. 1 Joch Wald zu bewerthen; allein das ist eben das technische Auge, welches durchaus keine Trübe hat, und keine Einsprache erlaubt. Daraus würde nun die Inconsequenz hervorgehen, wie gering wir noch auf diese Weise belastet sind. Ich will aus der Vergangenheit einige Fälle anführen, und daraus herleiten, daß zur Lösung dieses, wenn auch gordischen Knotens, keine Weisen aus dem Morgenlande gehören. (Lachen).

Die Cameral- Herrschaft Freudenthal und Reifnitz war in derselben Stellung, nur war es dem Eigenthümer zur Aufgabe gestellt, die Waldungen, die sich vielleicht auf eine Sphäre von 12.000 Joch belaufen haben, abzulösen; was ist geschehen? ein einfacher Maurergeselle, Namens Turk, der aber Gelegenheit gehabt hatte bei der Triangulirung die Meßtische herumzutragen, hat sich einige Fertigkeit in der Vermessung angeeignet, und in dieser Beziehung ist im Verlaufe von 3 bis 4 Jahren nicht nach Corporationen oder Gemeinden, sondern individuell eine Vertheilung von Tausenden von Parzellen erfolgt. Man hat, da zu jener Zeit der Kataster gar nicht einen bestimmten Anhalt geboten hat, die Beschaffenheit der Wälder nach Art der Wirthschaftskundigen geprüft und gesehen, daß sie in 3—4 Kategorien zu theilen sind, man hat den Bedarf für die Familie aus der Erfahrung gewonnen, ebenso das Maß für den Bedarf der Baulichkeiten nach dieser Richtung bemessen, wie viel nämlich auf das eine, wie viel auf das andere Glied komme, und so ist die Theilung nicht nur dort, sondern auch bei dem Eigenthümer Herrn Rudesch durch die nämliche Persönlichkeit zur allseitigen Befriedigung im Verlaufe von 2—3 Jahren gelöst worden. Daran tragen die Landes- Commission und die Mitglieder derselben wenig Schuld, am allermeisten das Gesetz und die In- struction.

Was ist aber die Verpflichtung der untergeordneten Organe? Sobald sie sehen, daß das Eine oder das Andere unpractisch ist, so sind sie verpflichtet, die Uebelstände hervorzuheben, und das hohe Ministerium wäre dann erst verbunden, die diesfalls nothwendigen Umänderungen einzuführen.

Ist nicht der Ministerial-Erlaß vom Jahre 1860 der schönste Wegweiser dafür, gibt er nicht an, daß alle Vereinfachungen, die für die gedeihliche und baldige Entwicklung des Geschäftes nothwendig und ersprießlich sind, beobachtet werden sollen? Man suche, wie ich schon einmal des Wortes mich bedient habe, das Haar nicht in dem Ei, man beobachte den Rechtlichkeits Sinn, so wird man bald und in kurzer Zeit zur Lösung gelangen.

Regierungs-Commissär Landesrath Dr. Schöppl: Der Herr Abgeordnete Mülley glaubt zunächst, daß es gar keiner Sachkundigen im strengen Sinne dieses Wortes bedürfe, um die Grundlasten-Ablösung zu Ende zu führen, und daß eigentlich nicht Förster, oder um mich besser auszudrücken, Forsttechniker zu den Erhebungen nothwendig wären, sondern, daß das Nämliche auch jeder Wirthschaftsverständige leisten könnte. Allein in dieser Beziehung glaube ich ihm entgegen treten zu müssen; es mag sein, daß jeder Wirthschaftskundige zuletzt den Brennholzbedarf für ein Bauernhaus recht gut zu bestimmen weiß; allein wenn wir ihm die Aufgabe zuweisen, den Bauholzbedarf zu berechnen und den Turnus für das Bauholz festzustellen, wenn man ihm die Aufgabe stellt, alle Factoren, die dabei zur Berücksichtigung kommen, auszumitteln, so kommt er gewiß in die größte Verlegenheit. Das Gleiche findet auch beim Werkholze, so wie bei der Wälderschätzung, statt.

Abgeordneter Mülley weist auf eine Herrschaft, wo so ein Ablösungs-Geschäft in 3 bis 4 Jahren zur allgemeinen Befriedigung zu Ende geführt worden sein soll.

Nun ich muß sagen, wenn wir zu jeder Herrschaft 3 bis 4 Jahre benöthigen würden, würden wir in 20 Jahren auch noch nicht fertig sein; wir leisten die Arbeit jedenfalls schneller mit unseren Sachkundigen, und können uns mit Einer Herrschaft nicht 3 bis 4 Jahre befassen.

Die Waldschätzung, wie sie dem Kataster zu Grunde liegt, ist nicht diejenige, die wir für die Grundlasten-Ablösung brauchen können, und überhaupt folgt die Schätzung im Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte andern Grundätzen, als eine Schätzung der Waldungen, die aus Speculation gekauft werden, denn die Schätzung erfolgt, nach Maßgabe des gegenwärtigen und zukünftigen Ertrages, und daher nach ganz andern Grundätzen, als bei Schätzungen verfahren wird, die ein Speculant vornehmen läßt, der z. B. einen Wald zur Abstockung ankauft.

Bezüglich dessen, was Herr Abg. Mülley über den Ministerial-Erlaß vom 5. Mai 1860 angeführt hat, muß ich bemerken, daß alle Geheimnisse dieses Ministerial-Erlasses bereits in vollen Maße ausgebeutet sind, daß dieser Ministerial-Erlaß bereits in allen seinen Theilen genau beobachtet wird, und daß alle Vereinfachungen, die damit beabsichtigt waren, auch wirklich zur Durchführung gelangt sind; namentlich diejenigen Punkte, bei denen es auf eine Verminderung der Kosten abgesehen war, wohin insbesondere der Fall gehört, daß bei gewissen Erhebungen nur Ein Sachkundiger beizuziehen ist. Alle diese Vereinfachungen des Geschäftes sind bereits in Wirksamkeit getreten und ich glaube daher, daß in dieser Beziehung kein Grund ist, die Landes-Commission auf diesen Ministerial-Erlaß hinzuweisen.

Präsident: Wünscht noch Jemand über den fraglichen Gegenstand das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn

nicht, so ertheile ich dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Suppan: Es ist gegen den vorliegenden Antrag im Grunde genommen kein Einwand erhoben worden, und ich glaube daher, in dieser Beziehung jeder weiteren Bemerkung überhoben zu sein.

Was Herr Abg. Mülley in Bezug auf den Vorgang bei der Grundlasten-Ablösung im Allgemeinen gesprochen hat, hätte nach meinem Erachten wohl mehr in die Debatte über das Budget des Grundentlastungs-Fondes gehört (Rufe: Richtig!), und wäre dort mehr an seinem Platze gewesen. Ich glaube mich daher in diese Angelegenheit hier um so weniger einlassen zu sollen, als ich voraussehe, daß ganz das Gleiche wiederum bei der Berathung über den Voranschlag des Grundentlastungs-Fondes zur Sprache kommen wird.

Was die beiden Zusatz-Anträge des Herrn Abg. Mülley anbelangt, so muß ich mich gegen dieselben aussprechen. Wir haben vom Herrn Regierungs-Commissär gehört, daß seitens der Local-Commissionen und der als solche fungirenden Bezirksämter monatliche Geschäfts-Rapporte an die Landes-Commission eingesendet werden. Ich glaube in der That auch nicht, daß das Publikum eine besondere Befriedigung darin finden würde, wenn man diese Geschäfts-Rapporte monatlich veröffentlichen würde. Derjenige, welcher nicht selbst in diesen Geschäften vertraut ist, und insbesondere den Geschäftsgang und die Geschäftsart in den einzelnen Landestheilen nicht kennt, der vermag sich in der That kein Bild aus einem solchen Geschäfts-Rapporte zu machen, und ich glaube, daß in dieser Beziehung die halbjährigen Veröffentlichungen seitens der k. k. Landes-Commission genügen dürften. Uebrigens muß ich bezüglich dieses Punktes bemerken, daß auch dieser Antrag meines Erachtens bei der Berathung über den Voranschlag des Grundentlastungs-Fondes zur Sprache zu bringen wäre, indem der Landes-Ausschuß mit seinem Antrage ja nichts anderes, als die nachträgliche Genehmigung bezüglich der bewilligten Nachtrags-Dotation für sich angefordert hat.

Der zweite Punkt des Zusatz-Antrages, daß ein detaillirter Kosten-Ausweis vorgelegt werde, und daß selber auch zu veröffentlichen sei, gehört meines Erachtens zur Verhandlung über die Prüfung des Rechnungs-Abschlusses des Grundentlastungs-Fondes, welcher eben heute an der Tagesordnung steht.

Der Kosten-Ausweis wird ja in diesem Rechnungs-Abschlusse vorgelegt. Die schon bestehende Instruction, nach welcher auch der Landes-Ausschuß bis zu einer allfälligen Aenderung derselben vorzugehen hat, ordnet schon an, daß die Rechnungs-Abschlüsse des Grundentlastungs-Fondes alljährlich zu veröffentlichen seien. Sobald der Rechnungs-Abschluß von Seite des hohen Landtages genehmigt sein wird, so wird er auch veröffentlicht werden.

Ist derselbe, da er nach den jetzigen Vorschriften ausgearbeitet ist, dem hohen Hause nicht detaillirt genug, wie ich selbst dieser Ansicht bin, so wird eben das hohe Haus bei der Prüfung dieses Rechnungs-Abschlusses Gelegenheit haben, dem Landes-Ausschusse den Auftrag zu geben, daß die Rechnungs-Abschlüsse in detaillirterer Weise vorzulegen seien.

Der hohe Landtag hat in dieser Beziehung keinen Wunsch der Regierung gegenüber auszudrücken, sondern er hat einfach dem Landes-Ausschusse einen dießbezüglichen Auftrag zu ertheilen, welchem dann entsprochen werden wird.

Ich bin daher dafür und würde beantragen, daß diese Zusatz-Anträge des Herrn Abg. Mülley abgelehnt würden.

Abg. Mülleh: Nachdem mir der geehrte Herr Vorredner die Gelegenheit bietet, daß diese Anträge nachträglich auch bei der Finanz-Berathung eingebracht, und einer weiteren Debatte werden unterzogen werden können, so ziehe ich dieselben vor der Hand zurück, um nicht das hohe Haus mit einer Weitläufigkeit zu belästigen.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Landes-Ausschusses somit zur Abstimmung, welcher dahin lautet: „daß die vom Landes-Ausschusse für die Zwecke der Grundlasten-Ablösung- und Regulirung bewilligte Nachtrags-Dotation pr. 4000 fl. für das Verwaltungsjahr 1863 genehmiget werde.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu dem Antrage des Landes-Ausschusses auf Gewährung einer Remuneration jährlicher 300 fl. für den Bezirksamts-Adjuncten Hočevar.

Ich bitte den Herrn Landes-Ausschuß Dr. Suppan, diesen Gegenstand vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

In der 38. Sitzung der abgewichenen Landtagsession wurde der Beschluß gefaßt, an die hohe Regierung das Ersuchen zu stellen, die für die Grundlasten-Ablösung- und Regulirung eingesetzten Local-Commissionen mit Ausnahme jener zu Radmannsdorf aufzulösen und deren Geschäfte den betreffenden k. k. Bezirksämtern zu übertragen.

In theilweiser Entsprechung dieses Beschlusses hat das hohe k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 11. Mai 1863, Z. 8301, die Auflösung der k. k. Local-Commission in Adelsberg und die Zuweisung ihrer Geschäfte an das dortige k. k. Bezirksamt genehmiget, welche sohin von der k. k. Landes-Commission auch mit Ende Mai 1863 bewerkstelliget wurde.

Die k. k. Local-Commission in Adelsberg bestand vordem aus dem Commissionsleiter, einem k. k. Adjuncten, nämlich Herrn Raimund Hočevar und zwei Diurnisten, wovon nach Auflösung derselben der k. k. Bezirks-Adjunct und ein Diurnist auf Kosten des Grundentlastungs-fondes dem k. k. Bezirksamte Adelsberg mit der Bestimmung zur ausschließlichen Verwendung im Grundentlastungs-Geschäfte zugewiesen wurden.

Die Beamten der Local-Commission bezogen nebst ihrem Gehalte in Folge der Normal-Verordnung vom 3. October 1856, Z. 5744/M. I., als Entlohnung für die schwierige und mit vielen Reisen verbundene Dienstleistung eine fixe Zulage, welche für Herrn Raimund Hočevar 630 fl. betrug, dessen Bezüge sich daher einschließlich des Gehaltes pr. 735 fl. auf 1365 fl. jährlich beliefen.

Auf diese Zulage konnte Raimund Hočevar nach seiner Zuteilung zum k. k. Bezirksamte Adelsberg keinen weiteren Anspruch erleben, und er hatte nur gleich jedem anderen im Grundentlastungs-Geschäfte verwendeten Bezirksbeamten, nach dem Ministerial-Erlasse vom 5. Mai 1860, Z. 13106, für den Zeitpunkt der Finalisirung des Geschäftes eine Remuneration anzuhoffen, deren Bestimmung der k. k. Landes-Commission zukommt.

Herr Raimund Hočevar ward demnach durch obige Verfügung auf seinen geringen und den Theuerungs-Verhältnissen in Adelsberg nicht entsprechenden Gehalt pr. 735 fl. beschränkt, obgleich er die Last des ganzen Geschäftes allein zu tragen hatte, für welches vorher zwei Beamte bestimmt waren.

Dies veranlaßte die Landes-Commission, sich mit der Zuschrift ddo. 18. Mai v. J., Z. 1259, an den Landes-Ausschuß zu wenden und ihm die traurige Lage dieses Beamten vorzustellen, welcher eine große Familie besitzt, sich deshalb bei vorkommenden Excursionen in seinem Haushalte nichts ersparen kann, der sich bishin mit größtem Eifer und erfolgreicher Thätigkeit dem Grundentlastungs-Geschäfte widmete und dessen Eifer, wenn er dem Nothstande preisgegeben wäre, zum Nachtheile des Geschäftes nothwendig erlahmen müßte.

Deshalb, und weil es auch aus anderen Rücksichten nothwendig erscheint, die im Grundlasten-Geschäfte verwendeten Beamten so günstig zu stellen, daß sie frei von Sorgen und Kummer für den Lebensunterhalt ihre Unabhängigkeit nach allen Seiten hin zu bewahren in der Lage seien, beantragte die Landes-Commission, dem k. k. Bezirks-Adjuncten Raimund Hočevar für die Dauer seiner Verwendung im Grundlasten-Geschäfte anstatt der von ihm bishin bezogenen Zulage pr. 630 fl., vom 1. Juni 1863 an eine jährliche Zulage von wenigstens 300 fl. aus dem Entlastungs-fonde flüssig zu machen, wodurch dann auch sein Anspruch auf eine seinerzeitige Pauschal-Remuneration behoben wäre.

Der Landes-Ausschuß konnte das Gewicht dieser Gründe nicht verkennen, und da sich diese Zulage eigentlich nur als eine Umwandlung der dem Herrn Raimund Hočevar seinerseits gebührenden Pauschal-Remuneration in eine Jahres-Remuneration herausstellte, so beschloß er, demselben für die Dauer seiner ausschließlichen Verwendung im Grundlasten-Geschäfte und bis nicht vom hohen Landtage eine andere Bestimmung getroffen wird, anstatt der von ihm bishin bezogenen Zulage von 630 fl., vom 1. Juni 1863 an eine jährliche Zulage von 300 fl. gegen nachträgliche Rechtfertigung vor dem hohen Landtage aus dem Grundentlastungs-Fonde gegen dem zu bewilligen und flüssig zu machen, daß ihm kein weiterer Anspruch auf eine seinerzeitige Pauschal-Remuneration zustehe.

In obiger Darstellung liegen auch die Gründe, aus denen der ebenerwähnte Beschluß des Landes-Ausschusses als gerechtfertiget erscheint.

Diese Umwandlung der Pauschal-Remuneration in eine Jahres-Remuneration kann in pecuniärer Hinsicht nicht als ein Nachtheil des Grundentlastungs-Fondes betrachtet werden, da die Pauschal-Remuneration von der k. k. Landes-Commission seinerzeit mit Rücksicht auf den vom Herren Raimund Hočevar bethätigten Eifer sicherlich derart bemessen worden wäre, daß auf jedes in diesem Geschäfte verwendete Jahr eine Tangente pr. 300 fl. und mehr Gulden entfallen sein würde.

Auf die Förderung des Entlastungs-Geschäftes selbst und auf die Subsistenz des Herrn Raimund Hočevar mußte diese Umwandlung hingegen nothwendig einen wohlthätigen Einfluß ausüben. Von der Aussicht auf die seinerzeitige Remuneration konnte Herr Raimund Hočevar mit seiner zahlreichen Familie nicht Jahre hindurch leben, und der Gehalt pr. 735 fl. war zur Deckung der Subsistenz jedenfalls ungenügend.

Man durfte einen Beamten, von dem man eine entsprechende Wirksamkeit erwartete, nicht der Sorge und den nicht selten herantretenden Versuchungen Preis geben, und dieß konnte nur auf die vorerwähnte Weise ohne Nachtheil für den Fond und für das sehr wichtige Entlastungsgeschäft geschehen.

Der Landes-Ausschuß stellt demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Landes-Ausschusse für den k. k. Bezirksamts-Adjuncten Herrn Raimund Höevar auf die Dauer seiner ausschließlichen Verwendung im Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte ertheilte Bewilligung einer vom 1. Juni 1863 laufenden jährlichen fixen Zulage von 300 fl. aus dem Grundentlastungs-Fonde als Aequivalent für die seinerzeitige Pauschal-Remuneration werde nachträglich genehmiget."

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag. — Wünscht Jemand darüber das Wort? (Abg. Kromer meldet sich zum Worte.) Herr Abg. Kromer haben das Wort.

Abg. Kromer: Ich bin zwar durchaus nicht gesonnen, einem thätigen Beamten jene ohnehin nur sehr farge Beihilfe verkümmern zu wollen, deren er dringend benöthiget, um selbstständig und frei von drückenden Nahrungs-sorgen seinem Berufs-geschäfte obliegen zu können.

Nur gegen den formellen Theil dieses Antrages hätte ich einige Bedenken.

Der Landes-Ausschuß stellt nämlich den Antrag, für den Herrn Raimund Höevar werde die fixe Zulage von jährlichen 300 fl. aus dem Grundentlastungs-Fonde als Aequivalent für die seinerzeitige Pauschal-remuneration genehmigt.

Nun, wenn wir ihm diese Zulage als Aequivalent für die seinerzeitige Pauschalremuneration genehmigen, so schaffen wir dadurch ein Präcedens, wir schaffen gleichsam einen Maßstab, an welchen sich auch alle andern bei der Grundentlastung verwendeten Bezirksbeamten halten, und demgemäß auch diese eine gleiche Remuneration ansprechen könnten.

Allein, ich glaube, wir wollen hier zunächst nur der Thätigkeit, dem Dienstleister und den Privatverhältnissen des hier besprochenen Beamten Rechnung getragen, hiedurch jedoch keinen Maßstab für die seinerzeitige Remuneration der übrigen bei der Grundentlastung verwendeten Bezirksbeamten geschaffen haben. Mag die Landes-Commission immerhin berechtigt sein, die Pauschalremuneration seinerzeit zu bemessen, so hoffe ich, sie werde in den Landesfädel nicht eingreifen wollen, ohne dießfalls vorläufig mit dem Landes-Ausschusse Rücksprache gepflogen zu haben.

Damals nun wird es an der Zeit sein, gegen Ansprüche auf Remunerationen für jene Beamten, welche sich beim Grundentlastungs-Geschäfte vielleicht minder entsprechend, oder minder erspriesslich verwenden sollten, Einsprache zu erheben.

Um dieß desto sicherer thun zu können, möchte ich vorläufig keinen Maßstab für derlei Remunerationen geboten haben, und würde daher beantragen, daß der Antrag des Landes-Ausschusses dahin abgeändert werde: "Die vom Landes-Ausschusse für den k. k. Bezirksamts-Adjuncten Herrn Raimund Höevar auf die Dauer seiner ausschließlichen Verwendung im Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte ertheilte Bewilligung einer vom 1. Juni 1863 laufenden jährlichen Zulage von 300 fl. aus dem Grundentlastungs-fonde wird gegen dem genehmiget, daß er eine weitere seinerzeitige Pauschal-Remuneration anzusprechen nicht berechtiget sei."

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich mitzutheilen. (Abg. Kromer übergibt denselben schriftlich.) Der Herr Abg. Kromer hat einen Abänderungs-Antrag eingebracht, der dahin geht: (liest denselben).

Wird dieser Abänderungs-Antrag unterstützt?

Jene Herren, die ihn zu unterstützen gesonnen sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich glaube nur, daß in dem Antrag des Ausschusses dieses nämlich so gut gesagt ist, daß es durch das Amendement des Abg. Kromer wohl nicht verbessert wird, wenn es heißt: "diese Zulage wird als Aequivalent für die seinerzeitige Pauschalremuneration nachträglich genehmiget." Besser kann man es nicht sagen, als eben: "Aequivalent für die seinerzeitige Pauschalremuneration." Ich glaube daher gegen den Antrag des Herrn Abg. Kromer mich aussprechen zu müssen.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Ich glaube, wenn ich etwas als Aequivalent für die seinerzeitige Pauschal-Remuneration bewillige, so spreche ich schon gegenwärtig aus: so viel würde jedem Beamten nach abgewickelter Servitutenablösungs-Geschäfte als Pauschal-Remuneration zuwenden, statt jedoch am Ende so viel zuzusprechen, gebe ich lieber jährlich die entfallende Tangente; und mit diesem Beschlusse schaffe ich allerdings ein Präcedens auch für alle andern im Ablösungs-geschäfte verwendeten Beamten. Denn wenn ich dem Einen so viel als jährliches Aequivalent für die Pauschalremuneration bewillige, so hat auch jeder andere in gleicher Lage und Verwendung befindliche Beamte Anspruch auf das gleiche Aequivalent.

Ich will jedoch dieses angebliche Aequivalent gänzlich beseitigt, und nur der Thätigkeit, dem Dienstleister dieses einen Beamten hier Rechnung getragen haben.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: Der Landes-Ausschuß hat selbstverständlich nicht die Absicht gehabt, mit seinem Antrage einen Präcedenzfall für die Zukunft zu schaffen.

Wenn daher ein derartiger Zweifel aus der Fassung des Antrages hervorgehen sollte, so erscheint die Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Kromer vorgeschlagen hat, jedenfalls als zweckmäßiger, und ich muß sagen, daß ich mich für meine Person der Fassung des Herrn Abgeordneten Kromer anschliesse.

Es ist zwar, wie ich glaube, nach der Fassung des Landes-Ausschusses ebenfalls nichts anderes gesagt, allein, ich glaube, wie der Herr Abgeordnete Kromer daraus einen Zweifel ableitete, so könnten ihn allerdings auch andere ableiten, und damit dieß beseitiget werde, dazu würde die Annahme des Kromer'schen Antrages dienen.

Präsident: Ich bringe daher den Antrag des Landes-Ausschusses, mit der vom Herrn Abgeordneten Kromer in Antrag gebrachten Abänderung zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit dem Ausschußantrage und mit der Abänderung des Herrn Abgeordneten Kromer einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Das hohe Haus hat in der vorigen Sitzung den Antrag des Herrn Landtagsabgeordneten v. Strahl und Genossen auf neuerliche Erwägung des Straßen-Concurrenz-gesetzes vernommen.

Nachdem derselbe zahlreich unterstützt ist, bitte ich den Herrn Antragsteller, seinen Antrag zu begründen.

Abg. v. Strahl: Die zahlreiche Unterstützung, welche mein schriftlich eingebrachter Antrag gefunden hat, läßt mich erkennen, daß der Gedanke, dem darin Ausdruck gegeben worden ist, wohl nicht vereinzelt in diesem hohen Hause stehe.

Es dürften daher nur wenige Worte genügen, um denselben zu begründen; denn in der That, wenn sich das

hohe Haus der vielen Klagen erinnern will, die die dermalige Gesetzgebung in Straßenangelegenheiten und deren Handhabung laut gemacht haben, so wird es auch daraus folgern, wie dringend nothwendig, und wie ersehnt jede Aenderung in dieser Gesetzgebung dem Lande sein muß.

Hätte sich der von diesem hohen Hause entworfenene Gesetzentwurf des vorigen Jahres der allerhöchsten Sanction zu erfreuen gehabt, so wären wir heute in der Lage, die Kategorisirung des Straßennetzes bereits in Angriff zu nehmen, und wenigstens principiell die Grundzüge zu bestimmen, nach welchen diese Operation abzuwickeln sei. Ob die hohe Regierung sich veranlaßt finden werde, mit einer neuen Vorlage in diesem Gegenstande zu kommen, ist ungewiß; gewiß aber ist es, daß, wenn sie es nicht thut und wenn dieses hohe Haus die Initiative nicht ergreift, die Dinge beim Alten bleiben, und die so sehr ersehnte Reform ins Weite hinausgeschoben wird. Bei dieser Sachlage, glaube ich, liegt es in der Aufgabe dieses hohen Hauses, die Initiative selbst zu ergreifen und das Interesse auf diesem Felde nicht noch länger gefährden zu sehen.

Mein Antrag bezweckt nichts anders, als diesen Gegenstand wieder in Fluß zu bringen.

Er präjudicirt in der Sache selbst nach keiner Richtung und läßt vollen Raum den Anträgen des Comité's und des Hauses selbst.

Was die Zuweisung dieses Antrages anbelangt, so würde ich glauben, es sei zweckmäßig, denselben demjenigen Comité zuzuweisen, welches im verflossenen Jahre diesen Gegenstand zu besprechen und zu begutachten gehabt hat, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es sich nur um zwei herausgerissene Abänderungen handelt, und weil ich glaube, daß das bezügliche Comité sich viel leichter darin finden werde, als ein anderes Comité.

Mein Antrag geht daher dahin, wie ihn der Herr Landeshauptmann früher vorgelesen haben, nur mit der Modification, daß der Antrag selbst an das bereits bestehende Straßen-Comité zu verweisen wäre.

Präsident: Ich stelle nun die Anfrage an das hohe Haus, ob der Antrag des Herrn v. Strahl an ein neues Comité, an eines der bereits bestehenden Comité's, oder an das vorjährige Comité überwiesen werde.

Abg. Deschmann: Ich würde mir doch erlauben eine Bemerkung zu machen, welche vielleicht dem Herrn Begründer entgangen sein dürfte. Es sind nämlich zwei Mitglieder des hohen Hauses, welche im verflossenen Jahre in diesem Comité saßen, durch Urlaub von diesem hohen Hause abwesend, nämlich die Herren: Kosler und Gustav Graf v. Auersperg. Nun dürfte sich wahrscheinlich der Herr Antragsteller selbst bewogen finden, eine Modification vorzuschlagen, vielleicht in diesem Sinne, daß bezüglich dieser beiden Mitglieder eine Neuwahl stattfinde.

Präsident: Es wird also für diese zwei Mitglieder eine Neuwahl . . . (Wird unterbrochen von)

Abg. v. Strahl: Ich bitte, ich habe diesen Umstand nicht übersehen; allein ich glaube, das kann kein Hinderniß sein, das frühere Comité mit dieser Aufgabe zu betrauen. Es haben diese beiden Herren Urlaube auf eine bestimmte Zeit, ich glaube, diese Urlaube werden, wenigstens zum großen Theile, abgelaufen sein, bis diese Frage im Comité zur Sprache kommen wird.

Sollte aber auch der eine oder der andere dieser Herren noch verhindert sein, so ist die Wirksamkeit des Comité's dadurch nicht gelähmt, weil es genügt, wenn nur die halbe Anzahl gegenwärtig ist.

Präsident: Das hohe Haus wolle sich entscheiden, ob das vorjährige Comité oder ein neues Comité einzusetzen sei.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte Herr Präsident, es ist nicht möglich abzustimmen, wenn die Frage gestellt wird, ob . . . oder ob . . . Es kann nur ein bestimmter Antrag zur Abstimmung kommen, sonst kann unmöglich abgestimmt werden.

Präsident: Die Anträge sind erst zu stellen.

Abg. Kromer: Ich bitte Herr Landeshauptmann um die vorläufige Auskunft, wann beiläufig die Urlaubszeit dieser beiden Mitglieder abgelaufen sein wird.

Präsident: Gustav Graf v. Auersperg hat einen Urlaub für den ganzen Monat März; Herr Kosler hat einen 14tägigen Urlaub, der vom 4. d. M. zu laufen hat.

Abg. Kromer: Für diesen Fall würde ich wohl beantragen, daß statt der abwesenden Mitglieder zwei neue Mitglieder in den Ausschuß gewählt würden.

Präsident: Wir haben nunmehr den Antrag, daß das vorjährige Comité mit der Berathung dieses Gegenstandes zu betrauen und daß in dieses zwei neue Mitglieder zu wählen wären, und diesen Antrag bringe ich jetzt zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind (Rufe: Ich bitte zu trennen! Das sind zwei Anträge!)

Abg. Anton Graf v. Auersperg: Ich bitte die Anträge zu trennen.

Präsident: Gut! Ob das vorjährige Comité damit zu betrauen wäre.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Es kommt nun der zweite Theil des Antrages, nämlich, daß zwei neue Mitglieder, statt der abwesenden Gustav Graf v. Auersperg und Kosler in den vorjährigen Ausschuß zu wählen seien. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht). Es ist die Minorität. Es wird also vorläufig ohne die beiden Herren die Comitéberathung stattfinden.

Wir kommen nunmehr zur Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für den Grundentlastungs-Fond pro 1862.

Ich bitte den Herrn Dr. Suppan Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Suppan: Ich glaube, daß es hier ebenso wie bei der Vorlage des Grundentlastungs-Fonds-Präliminars überflüssig wäre, (Fürstbischof Dr. Widmer verläßt den Saal) die einzelnen Posten dem hohen Hause vorzulesen und ich würde analog dem dort beliebten Vorgange auch hier den Antrag stellen, den Rechnungs-Abschluß zur Prüfung und weiteren Antragstellung dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.

Präsident: Ist über diesen Antrag etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Rechnungs-Abschluß\*) dem Finanz-Ausschusse zuge-wiesen werde, wollen sich erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zum Antrage über die Gesuche zweier Gemeinden um Bewilligung von Steuerzuschlägen.

\*) Derselbe befindet sich im stenographischen Protocolle der II. Landtags-sitzung vom 4. März 1864, Seite 12.

Berichterstatter **Amrosch**: Die Gemeinde Weisensfels im Bezirke Kronau ist um Bewilligung einer 100% Umlage durch 2 Jahre zur Deckung ihrer Bedürfnisse eingeschritten. Laut beiliegenden Inventars vom 27. April 1861 ist die Gemeinde Weisensfels im Bezirke Kronau mit einer Gemeindefchuld von 1036 fl. 12 $\frac{3}{4}$  kr. nebst Zinsen belastet.

Diese Schuld datirt sich größtentheils aus Guthabungen der Amtsvorstände der Vorjahre, welche zur Deckung der Proceßkosten in Waldangelegenheiten Vorschüsse geleistet haben, und steht bei mehreren Parteien als Gläubigern im Ausstände.

Die Gemeinde besitzt keine systemisirten Einkünfte, um diese Schuld zu decken, deswegen schreitet sie zur Umlage auf die nachfolgenden Steuern, als:

Grundsteuer von . . . . .	425 fl. 97 kr.
Hausclassensteuer . . . . .	102 " 67 "
Hauszinssteuer . . . . .	1 " 56 "
Erwerbsteuer . . . . .	28 " 10 "
Einkommensteuer . . . . .	81 " 90 "
Zusammen . . . . .	640 fl. 20 kr.

Zur Verhandlung über diesen Gegenstand ist der 8. November 1862 bestimmt, und es sind nach §. 79 der G. D. mittelst öffentlicher Kundmachung bei der Pfarrkirche am 1. November 1862 alle Wahlberechtigten der Gemeinde dazu berufen worden; über die Sitzung liegt vor das Sitzungsprotocoll vom 8. November 1862, in welchem eine 100% Umlage zu allen oben angegebenen Steuern durch 2 Jahre beschloffen worden ist.

Ueber diese Abstimmung liegt den Acten ein Abstimmungs-Verzeichniß bei, aus welchem erhellet, daß von 75 Contribuenten 59 zur Sitzung erschienen sind und bis auf 2 alle einstimmig, folglich 57 für die Umlage von 100% durch 2 Jahre gestimmt haben.

Das k. k. Bezirksamt Kronau bestätigt in seinen Zuschriften an den Landes-Ausschuß die Richtigkeit dieser Verhältnisse und befürwortet die Bewilligung dieser Umlage, jedoch mit der Restringung, daß dieselbe nur auf die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer, folglich mit Ausschluß der Erwerb- und Einkommensteuer sich erstrecken sollte, weil diese ersteren Steuern zur Deckung genügen werden, und weil diese Schulden meistens durch Prozesse auf Behauptung der Gemeindegüter, folglich im Interesse des Grundbesitzes entstanden sind — weshalb es billig erscheinen dürfte, daß die Erwerb- und Einkommensteuer nicht mitbelastet werde.

In Anbetracht, daß diese Billigkeit zu berücksichtigen wäre, und in Erwägung, daß die Erwerb- und Einkommensteuer in dieser Gemeinde nur 110 fl. betrage, der Gesamtbedarf pr. 1036 fl. 12 $\frac{3}{4}$  kr. aber durch eine 100% zweijährige Umlage auf die übrigen Steuern pr. 530 fl. 20 kr. gedeckt erscheint, wäre diese Umlage nur auf die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer zu bewilligen.

Der Landes-Ausschuß trägt nun an: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Es werde der Gemeinde Weisensfels eine 100percentige Umlage zu der Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer auf den Zeitraum von zwei Jahren bewilliget.“

So sehr es bitter erscheinen dürfte, daß eine Gemeinde um diese hohe Umlage einschreitet, so sehr spricht die Nothwendigkeit dafür, sie nicht noch länger und weiter in dieser Verlegenheit zu lassen, weil sie von diesen Kapitalien die Zinsen entrichten muß. Weinahe die Einhelligkeit dieses Beschlusses, welchen die Gemeinde gefaßt hat, spricht für die Dringlichkeit, und diese empfehle auch ich dem h. Hause.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses sogleich zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß der Gemeinde Weisensfels ein 100% Zuschlag an Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer für 2 Jahre bewilliget werde. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Amrosch**: Ich habe noch einen Antrag, der jedoch unser Gemüth nicht so sehr drücken wird, als die 100% Umlage, weil diese etwas kleiner ist. Sie ist jedoch so groß, daß nach der Gemeindeordnung der Ausschuß sie selbst nicht hat bewilligen können, und ich glaube, die hohe Versammlung wird um so freudiger in die Bewilligung eingehen, weil es sich nicht um unangenehme Proceßkosten und Streitigkeiten handelt, sondern um den Unterricht auf dem Lande, zu dessen Gunsten schon so viele schöne Worte hier gesprochen worden sind. (Bravo! Bravo!)

Die Gemeinde Trata hat schon mit einem Gesuche vom Jahre 1863 um die Bewilligung einer 20% Umlage für das Jahr 1863 gebeten, und ist nun in die Lage versetzt worden, pro 1864 um einen 35% Zuschlag anzusuchen, weil ihr Gesuch pro 1863 zu spät eingegangen ist und bei dem vorjährigen Landtage nicht zur Sprache gebracht werden konnte, deswegen haben sich die Rückstände so gehäuft, daß sich nun das Bedürfniß nach einer 35% Umlage auf die directen Steuern herausstellt.

Die Nothwendigkeit zur Umlage des vorbenannten Zuschlages zu den directen Steuern als Umlage ist in dem Gemeinderathssitzungs-Protocolle vom 5. October 1863 anerkannt und einhellig beschloffen worden.

Die Förmlichkeiten sind auf Grundlage der Gemeindeordnung durchaus beobachtet worden, nämlich zu dieser Sitzung sind laut des in Acten erliegenden Zustellungsbogens alle wahlberechtigten Inassen der Ortsgemeinde Trata einberufen, und es ist somit den Anforderungen des §. 79 G. D. vollkommen entsprochen worden.

Nachdem die Nothwendigkeit dieser Umlage aus dem vorgelegten Gemeindepräliminare pro 1864 hervorgeht und überdies das k. k. Bezirksamt, sowie die Landesregierung die Nothwendigkeit dieser Umlage zur Erhaltung der Schule kräftigt unterstützen, ohne welche die Schule in jeden Fall aufgelassen werden müßte, so erachtet der Landes-Ausschuß auf die Bewilligung dieser Umlage antragen zu sollen und bittet, „das hohe Haus wolle beschließen: Es werde der Gemeinde Trata ein 35% Zuschlag zu den directen Steuern pro 1864 bewilliget.“

Ich sage pro 1864, weil es in Aussicht steht, daß sich dieses Bedürfniß aus dem Grunde vielleicht erfreulicher gestalten wird, weil die Landesregierung in einer Zuschrift einerseits die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung dieser Schule hervorgehoben, andererseits aber auch in Aussicht gestellt hat, kräftigt dahin zu wirken, daß aus dem Schulsonde eine ergiebigere Unterstützung dieser Gemeinde zu Theil wird.

Ich bitte daher, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses, „der Gemeinde Trata einen 35% Zuschlag zu directen Steuern pro 1864 zu bewilligen“, zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. — Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich bringe noch zur Kenntniß des hohen Hauses:

Der Obmann der Commission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung ersucht die Mitglieder dieser Commission, Morgen 10 Uhr Vormittag sich hier im Saale einzufinden.

Der Obmanns-Stellvertreter des Finanz-Ausschusses ersucht die Herren Mitglieder, heute nach der Sitzung im kleinen Berathungssaale sich einzufinden.

Dann ersuche ich die vorjährigen Mitglieder der Commission für das Strassen-Concurrenz-Gesetz, sich zu constituiren und mir hievon die Mittheilung zu machen.

Die nächste Sitzung ist Freitag; auf die Tagesordnung würde ich setzen:

Antrag des Landes-Ausschusses auf Genehmigung der im Krankenhause vorgenommenen Adaptirungsbauten;

Antrag des Landes-Ausschusses auf Systemisirung einer Remuneration pr. 50 fl. für den Portier in der Burg,

dann Vorlage des ständischen, Krankenhaus- und des Landesfonds-Präliminares von Seite des Landes-Ausschusses, und wenn es möglich ist, bis Morgen Nachmittag den Bericht über das Grundentlastungs-Präliminare zu drucken, so würde ich es auch Freitag auf die Tagesordnung setzen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 25 Minuten.)

